

Der Steuertipp: Elterngeld „optimieren“ durch frühzeitigen Wechsel der Steuerklasse

Werdende Eltern können die Höhe des Elterngeldes über die Wahl der Steuerklasse selbst beeinflussen. Die Steuerklasse hat maßgeblichen Einfluss auf das vom Arbeitgeber ausgezahlte Nettogehalt. Und da sich das Elterngeld am bezogenen Nettolohn vor der Geburt orientiert, gilt: Derjenige Elternteil, der nach der Geburt zu Hause bleibt und Elterngeld beziehen wird, sollte in die für ihn günstige Steuerklasse drei wechseln, wodurch sich das Elterngeld um mehrere Tausend Euro erhöhen kann.

Das Bundessozialgericht hat bereits im Jahr 2009 entschieden, dass auch ein unter steuerlichen Aspekten nachteiliger Steuerklassenwechsel zur Erzielung eines höheren Elterngeldes nicht rechtsmissbräuchlich ist. Darauf hat nun allerdings der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzuges“ reagiert und mit dieser seit Anfang 2013 wirksamen Gesetzesänderung die Optimierung des Elterngeldes durch einen Steuerklassenwechsel deutlich erschwert.

Seither gilt die Grundregel: Der Antrag auf den Wechsel in die günstige Steuerklasse (drei) muss spätestens sieben Monate vor dem Monat gestellt werden, in dem der Mutterschutz beginnt! Damit wird im Ergebnis klar, dass ein rechtzeitiger Steuerklassenwechsel zwar nicht unmöglich, aber doch sehr schwer zu realisieren ist. Der sicherste Weg ist daher, bereits bei einem bestehenden Kinderwunsch die gewünschte Steuerklassenkombination zu wählen.

Es gibt allerdings noch zwei (legale) Tricks, einen um einen Monat verspäteten Steuerklassenwechsel zu „heilen“. Dafür muss gegenüber der Elterngeldstelle schriftlich der Verzicht auf die Ausklammerung des Monats des Mutterschutzes erklärt werden, wodurch sich der für das Elterngeld relevante Einkommenszeitraum um einen Monat näher an den Geburtstermin verschiebt. Es gibt allerdings auch einen Wermutstropfen bei dieser Vorgehensweise. Durch den Verzicht auf die Ausklammerung des Mutterschutzmonats fließt das im Regelfall geringere Gehalt für diesen Monat in die Berechnung für das Elterngeld mit ein und führt dementsprechend auch zu einem geringeren Elterngeld. Allerdings dürfte der Vorteil durch die günstigere Steuerklasse immer noch deutlich höher sein. Die zweite Möglichkeit mit dem gleichen Ziel besteht darin, dass freiwillig gegenüber dem Arbeitgeber ganz oder teilweise auf die sechs Wochen Mutterschutz vor der Geburt verzichtet wird. Der Vorteil hierbei ist, dass zwölf Monate mit dem vollen Gehalt in die Elterngeldberechnung einfließen. Selbstverständlich kommt diese Variante nur in Frage, wenn der gesundheitliche Zustand von Mutter und Kind einen Verzicht auf Mutterschutz zulässt.

Dieser Steuertipp wurde Ihnen präsentiert von Steuerberater Volker Wehage aus der Sozietät Frohwitter & Wehage in Minden (www.frohwitter-wehage.de).